

Reglement Kinderbetreuung in der Nannybetreuung

Bestandteil des Arbeitsvertrages mit der Betreuungsperson und der Betreuungsvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten.

1 Grundsätze

Das Betreuungsangebot steht Kindern von 3 Monaten bis Erreichung Ende Schulpflicht offen.

1.1 Im Zentrum steht das Wohl des Kindes

Die Betreuungsperson ist für das Kind vertraut, verlässlich und verfügbar. Sie gibt dem Kind Geborgenheit und begleitet und unterstützt es in seiner Entwicklung mit Feinfühligkeit und Geduld. Für eine gelingende Beziehung zwischen Kind und Betreuungsperson braucht es Kontinuität und ein Minimum an regelmässiger Betreuungszeit. Wichtig ist ebenso die Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungsperson, geprägt von Verständnis sowie Bereitschaft, einen gemeinsamen Weg zu finden. In der Zusammenarbeit liegt der gemeinsame Fokus auf dem Wohl des Kindes. Mindestens einmal pro Jahr findet ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Vermittlung zur Überprüfung der Betreuungssituation statt.

1.2 Begleitung des Betreuungsverhältnisses

Die Vermittlung begleitet das Betreuungsverhältnis. Sie ist die Drehscheibe zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuungsperson und dem Verein. Sie berät und unterstützt die Betreuungsperson und die Erziehungsberechtigten und leitet die gemeinsamen Gespräche. Sie ist die Vorgesetzte der Betreuungsperson. Ihr fachliches Handeln ist am Wohl des Kindes ausgerichtet.

2 Aufnahme und Vermittlung

2.1 Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformulars. Das Formular kann bei der Vermittlung oder auf der Homepage (www.kinderbetreuung-sursee.ch) bezogen werden. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der schriftlichen Anmeldung beginnt die Vermittlung.

2.2 Abklärung und Vermittlung

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind. Für die Abklärung und Vermittlung werden einmalige Vermittlungsgebühren gem. Tarifliste in Rechnung gestellt, auch wenn kein Betreuungsverhältnis zustande kommt.

2.3 Abklärung und Übernahme von privaten Betreuungsverhältnissen

Bereits bestehende Betreuungsverhältnisse können auf beiderseitigen Wunsch der Erziehungsberechtigten und der selbständig erwerbstätigen Betreuungsperson vom Verein Kinderbetreuung Region Sursee übernommen werden. Die Betreuungspersonen werden gemäss den Qualitätsstandards des Vereins Kinderbetreuung Region Sursee und von kibesuisse abgeklärt. Für die Anstellung von einer bisher selbständig erwerbstätigen Betreuungsperson gelten die gleichen Anforderungen wie für neue Betreuungspersonen.

2.4 Persönliche Ausführung der Tätigkeit durch die Betreuungsperson

Die Betreuungsperson verpflichtet sich, die Tätigkeit persönlich auszuführen (OR Art. 321). Nur in Ausnahmesituationen und in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und der Vermittlung sind Vertretungen innerhalb des Vereins möglich.

Die Vermittlung ist bemüht, die Betreuung während einer längeren Abwesenheit durch Krankheit, Unfall oder Mutterschaft der Betreuungsperson zu organisieren.

3 Angewöhnung und Betreuung

3.1 Angewöhnung

Die Betreuungsperson, die Erziehungsberechtigten und die Vermittlung planen die Übergangs- und Angewöhnungszeit gemeinsam und verbindlich. Sie besprechen, wie das Kind auf die neue Situation vorbereitet und begleitet wird. Die Angewöhnung geschieht zum Wohle des Kindes sorgfältig, schrittweise und möglichst belastungsfrei im Beisein einer Bezugsperson des Kindes. Die Angewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt bzw. die Betreuungsperson wird dafür entlohnt. (Beiblatt Angewöhnungszeit)

3.2 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Eine kontinuierliche Betreuung vermittelt dem Kind und der Betreuungsperson mehr Sicherheit, Stabilität im Tagesablauf und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Kindes und der Betreuungsperson ist eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten. Es gilt eine Mindestbetreuungszeit von einem halben Tag respektive vier Stunden pro Woche für Vorschulkinder. Für Primarschulkinder gelten individuelle Abmachungen. Unregelmässig betreute Kinder werden mindestens einmal pro Woche betreut, um die Vertrautheit mit der Betreuungsperson aufzubauen und zu festigen. Die maximale Betreuungszeit pro Tag beträgt nicht mehr als elf Stunden.

Der Betreuungsumfang/die Betreuungszeiten werden zwischen der Betreuungsperson, den Erziehungsberechtigten und dem Verein vereinbart und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Sie sind verbindlich.

Beginn der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt der Ankunft der Betreuungsperson bei der Familie. Das Ende der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt, an dem die Betreuungsperson die Familie verlassen hat (auf die nächste Viertelstunde gerundet).

Die Betreuungsperson verpflichtet sich, zur vereinbarten Zeit bei der Familie einzutreffen. Die Übergabe, inkl. Austausch wichtigster Informationen beträgt maximal 15 Minuten.

Die Erziehungsberechtigten und die Betreuungsperson sprechen sich ab, wie die Information bei einem Notfall aussehen soll.

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, etc. der Betreuungsperson wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten besprochen und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

Werden Kinder einer anderen Familie regelmässig durch die Betreuungsperson mitbetreut, wird mit dieser Familie eine eigene Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

3.3 Mittagsbetreuung

Die Betreuung, die nur über Mittag stattfindet (Mittagsbetreuung), ist ausschliesslich für Kindergarten- und Schulkinder möglich.

3.4 Kurzfristige Abwesenheit des zu betreuenden Kindes

Als kurzfristige Abwesenheit gilt die Dauer von 1-2 Tagen (z.B. Schulausflug, etc.).

Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungsperson möglichst frühzeitig, mind. 3 Tage im Voraus. Wird die Frist nicht eingehalten, werden die vereinbarten Betreuungsstunden verrechnet.

Bei Erwerbsarbeit der Erziehungsberechtigten auf Abruf, werden im gegenseitigen Einvernehmen spezielle Abmachungen getroffen und in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

3.5 Krankheit/Unfall des betreuenden Kindes

Über kurzfristige Absenzen bei Krankheit/Unfall des Kindes, informieren die Erziehungsberechtigten die Betreuungsperson möglichst frühzeitig, spätestens bis 7:00 Uhr am aktuellen Betreuungstag.

Bei länger dauernder Krankheit/Unfall muss die Vermittlung informiert werden.

Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen (z.B. hohem Fieber/Ansteckungsgefahr, etc.). Falls aber für das Kind und die Betreuungsperson eine Betreuung zumutbar ist, kann die Betreuung nach Absprache stattfinden.

Der erste Ausfalltag infolge Krankheit/Unfall wird immer gem. vereinbarter Betreuungszeit in Rechnung gestellt. Bei Krankheit oder Unfall von mehr als 3 Tagen, muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

3.6 Gesundheitliche Probleme des betreuenden Kindes

Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungsperson und die Vermittlung über gesundheitliche Probleme des Kindes (Krankheiten, Medikamente, Diäten, etc.). Soll die Betreuungsperson dem Kind während den Betreuungszeiten Medikamente verabreichen, lässt sie sich von den Erziehungsberechtigten mittels Formulars „Vollmacht zur Verabreichung von Medikamenten“ dazu ermächtigen. Das Formular kann bei der Vermittlung oder auf der Homepage (www.kinderbetreuung-sursee.ch) bezogen werden.

3.7 Ferien des betreuenden Kindes

In der Regel werden Kinder auch während den Schulferien von der Betreuungsperson betreut.

Nimmt die Familie mehr als 6 Wochen Ferien, müssen die vereinbarten Betreuungszeiten bezahlt werden.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungsperson und die Vermittlung möglichst frühzeitig, mind. 4 Wochen im Voraus, über den Zeitpunkt und die Dauer der geplanten Ferien, anderer Abwesenheiten (z.B. Klassenlager, etc.) oder zusätzliche Betreuungszeiten.

3.8 Unentschuldigte Abwesenheit/Verspätete Abmeldung des Kindes

Werden anhand der geplanten Betreuungszeiten in Rechnung gestellt.

3.9 Krankheit/Unfall der Erziehungsberechtigten

Kann das Kind infolge Krankheit der Erziehungsberechtigten nicht durch die Betreuungsperson betreut werden, informieren die Erziehungsberechtigten die Betreuungsperson möglichst frühzeitig, spätestens bis 7:00 Uhr am aktuellen Betreuungstag.

Der erste Abwesenheitstag infolge Krankheit/Unfall der Erziehungsberechtigten wird immer gem. vereinbarter Betreuungszeit in Rechnung gestellt. Bei Krankheit oder Unfall der Erziehungsberechtigten von mehr als 3 Tagen muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

3.10 Abwesenheit der Betreuungsperson durch Krankheit oder Unfall

Kann die Betreuungsperson wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, informiert sie möglichst frühzeitig, spätestens bis 7:00 Uhr am aktuellen Betreuungstag die Erziehungsberechtigten und die Vermittlung.

Falls aber für die Betreuungsperson und das Kind eine Betreuung zumutbar ist, kann die Betreuung nach Absprache stattfinden.

Wenn die Betreuungszeiten wegen Abwesenheit der Betreuungsperson nicht geleistet wurden, werden sie den Erziehungsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

3.11 Abwesenheit der Betreuungsperson durch Mutterschaft

Die Betreuungsperson ist aufgefordert, die Erziehungsberechtigten und die Vermittlung frühzeitig über eine Schwangerschaft zu informieren. Die Vermittlung bemüht sich zusammen mit den Erziehungsberechtigten während dem Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen die Betreuung selbständig zu organisieren.

3.12 Kurzfristige Absenzen der Betreuungsperson

Als kurzfristige Absenz gilt die Dauer von 1-2 Tagen.

Die Betreuungsperson informiert die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig, mind. 3 Tage im Voraus.

3.13 Ferien der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson hat Anrecht auf mindestens fünf bzw. sechs Wochen Ferien pro Kalenderjahr und auf mindestens zwei zusammenhängende Ferienwochen (bei unterjährigem Betreuungsverhältnis gilt der Anspruch pro rata). Die Betreuungsperson gibt den Erziehungsberechtigten und der Vermittlung den Zeitpunkt und die Dauer ihrer Ferien möglichst frühzeitig, mindestens 4 Wochen im Voraus, bekannt. Die Ferienentschädigung ist im Tarif einberechnet und wird der Betreuungsperson als prozentmässiger Anteil des Stundenlohnes bezahlt.

3.14 Erziehungspartnerschaft (Probezeit-/Standortgespräch)

Die Betreuungsperson unterstützt und fördert die Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes in Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten. Eine transparente und respektvolle Zusammenarbeit ist wichtig, damit sich das Kind bei der Betreuungsperson wohl fühlt. Nach der Probezeit, sowie auch jährlich, findet ein gemeinsames Gespräch mit der Betreuungsperson und den Erziehungsberechtigten statt, welches von der Vermittlung geleitet wird. Das Gespräch dient dazu, gemeinsam den Blick auf die Entwicklung des Kindes zu richten, die fördernden Aspekte der Erziehungspartnerschaft zu würdigen und allfällige Schwierigkeiten oder Probleme zu erkennen und zu lösen. Auch ausserhalb dieser Termine können und sollen kritische Entwicklungen von allen Beteiligten frühzeitig angesprochen werden.

4 Änderungen im Betreuungsumfang und Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Einmalige, geringfügige Änderungen der Betreuungszeiten können im beiderseitigen Einvernehmen von der Betreuungsperson und den Erziehungsberechtigten vereinbart werden. Eine längere oder dauerhafte Änderung des Betreuungsumfanges und / oder der Betreuungszeiten ist der Vermittlung mindestens 2 Monate im Voraus mitzuteilen. Die Betreuungsvereinbarung wird entsprechend angepasst. Änderungen des Betreuungsumfanges führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten. Das Formular kann bei der Vermittlung oder auf der Homepage (www.kinderbetreuung-sursee.ch) bezogen werden.

Änderungen von Betreuungsvereinbarungen sind nur 1-mal pro Jahr kostenfrei möglich. Weitere Änderungen des Betreuungsumfanges werden mit CHF 35.- in Rechnung gestellt. Als Ausnahmen gelten Mutterschaft, Arbeitsplatzverlust, Krankheit.

Kündigungsabsichten besprechen Erziehungsberechtigte wie auch die Betreuungsperson so früh wie möglich miteinander und mit der Vermittlung. Das ermöglicht, den Übergang des Kindes in eine neue Situation und den Abschied von der Betreuungsperson sorgfältig zu gestalten. Die Betreuungsvereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigung hat schriftlich an die Vermittlung zu erfolgen. Sofern die Erziehungsberechtigten ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr von der Betreuungsperson betreuen lassen, werden die vereinbarten Betreuungszeiten (Durchschnitt der vergangenen 3 Monate) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee behält sich vor, die Betreuungsvereinbarung aus wichtigen Gründen zu kündigen (z.B. nicht bezahlte Rechnungen, respektloses Verhalten gegenüber der Betreuungsperson, fehlendem Willen zur gegenseitigen Zusammenarbeit, schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, etc.).

5 Verträge, Versicherungen, Administration

Der Verein schliesst mit den Erziehungsberechtigten und der Betreuungsperson eine Betreuungsvereinbarung ab, in welcher die Betreuungszeiten und weitere Abmachungen verbindlich geregelt werden. Die Betreuungsvereinbarung ist zusammen mit dem Reglement Kinderbetreuung und der Tarifliste Bestandteil der Vereinbarung des Vereins Kinderbetreuung Region Sursee mit den Erziehungsberechtigten.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein Kinderbetreuung Region Sursee und der Betreuungsperson wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Bestandteile des Arbeitsvertrages sind die Betreuungsvereinbarung und das vorliegende Reglement für die Kinderbetreuung.

5.1 Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. Während der Probezeit können sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Betreuungsperson die Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auflösen.

5.2 Abrechnung

Die Betreuungsperson führt für jedes betreute Kind und den jeweiligen Betreuungsmonat einen Stundenrapport, in dem die geleisteten Betreuungsstunden eingetragen werden. Der Stundenrapport ist die Grundlage für die Rechnung an die Erziehungsberechtigten und für die Lohnzahlung an die Betreuungsperson. Die Stundenrapporte sind dem Verein jeweils bis zum letzten Tag des Monats einzureichen.

Weitere spezielle Spesen (z.B. Kosten für ÖV, Kilometerentschädigungen, Ausflüge, Hallenbad oder Museum usw. für vorgängig abgesprochene Ausflüge oder Begleitdienste) werden zwischen der Betreuungsperson und den Erziehungsberechtigten besprochen und geregelt. Die Betreuungsperson ist selbst für den Einzug der vereinbarten Beträge verantwortlich. Wir empfehlen einen Kilometeransatz von max. 75 Rappen.

Die Verpflegung der Betreuungsperson wird von den abgebenden Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt, sofern die Einnahme der Mahlzeiten im Rahmen der Betreuungsvereinbarung erfolgt und als Arbeitszeit gilt.

5.3 Tarife

Die Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten ist die Tarifliste.

5.4 Rechnungstellung

Der Verein erstellt die Rechnung monatlich auf Grund des Stundenrapportes der Betreuungsperson. Die Betreuungskosten sind in der Tarifliste festgehalten.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Versäumte Zahlungen werden mittels Kontoauszuges gemahnt. Bei der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von CHF 20.- erhoben und bei der dritten Mahnung eine Gebühr von CHF 50.-. Nach erfolgloser dritter Mahnung wird ein Betreibungsverfahren eingeleitet.

5.5 Versicherungen

Die Versicherungen für die Betreuungsperson sind im Personalreglement festgelegt.

Für die Betreuungsperson besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Sie ist gegenüber dem Kind und gegenüber Dritten, denen sie während der Arbeitszeit Schaden zufügt, versichert.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

6 Melde- / Schweigepflicht

6.1 Schweigepflicht

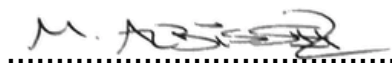
Die Betreuungsperson, die Erziehungsberechtigten und der Verein sind zur Geheimhaltung wie auch zur Wahrung der berechtigten Interessen verpflichtet. Sie haben gegenüber Dritten über Alles zu schweigen, was ihnen während und auch nach der Betreuung anvertraut wird oder was sie lesen oder sehen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Auflösung der Betreuungsvereinbarung gebunden, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist. Die beteiligten Personen sind jedoch berechtigt bzw. verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgender strafbarer Handlung erhalten.

7 Schlussbestimmungen

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee behält sich vor das Reglement neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Änderungen werden den Erziehungsberechtigten und der Betreuungsperson frühzeitig mitgeteilt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.



Leitung Betreuungsangebote
Manuela Albisser



Administration
Fabienne Baumberger



Präsidium
Aline Marty